

## **Tarif für die vom Kreis Siegen-Wittgenstein als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 23.12.2014**

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in seiner Sitzung vom 12.12.2014 aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.03.1990 (GV.NW S. 247) zuletzt geändert durch Artikel 184 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) diese Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Siegen-Wittgenstein zugelassenen Taxis gilt im Pflichtfahrgebiet der nachstehende Tarif, der weder über- noch unterschritten werden darf.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein.
- (3) Fahrten mit Ziel oder Ausgangspunkt außerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes unterliegen für die gesamte Fahrtstrecke nicht diesem Tarif.
- (4) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angefragte Beförderung durchzuführen, wenn Ausgangspunkt und Ziel der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen.

### **§ 2 Fahrpreisanzeiger**

Der Fahrpreis einschließlich aller Zuschläge wird unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers berechnet.

### **§ 3 Berechnung des Fahrpreises**

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird das Beförderungsentgelt wie folgt festgesetzt:

#### 1. In der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr (Tagtarif)

Grundpreis	2,80 Euro
Kilometergebühr für Zielfahrten (Stufe I) (0,10 € je 52,63 m)	1,90 Euro
Kilometergebühr für Rundfahrten (Stufe II) (0,10 € je 105,26 m)	0,95 Euro

2. In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr (Nachtтарif)

Grundpreis	3,70 Euro
Kilometergebühr für Zielfahrten (Stufe I) (0,10 € je 50,00 m)	2,00 Euro
Kilometergebühr für Rundfahrten (Stufe II) (0,10 € je 100,00 m)	1,00 Euro

3. An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.

4. Wartezeitgebühr in Höhe von 29,00 Euro je Stunde (0,10 € je 12,41 Sek.), es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet ist, das Taxi unmittelbar in einen Unfall verwickelt ist oder ein technischer Mangel am Fahrzeug eintritt.

5. Sonderzuschlag in Höhe von 0,30 Euro für jedes beförderte Gepäckstück ab dem 2. Gepäckstück sowie 1,20 € für jeden beförderten Hund, ausgenommen Blindenhunde.

6. Zuschlag für die Bestellung eines Großraumtaxis (Fahrzeug geeignet zur Beförderung von mehr als vier Fahrgästen) in Höhe von 4,00 Euro. Der Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn das Großraumtaxi angefordert und eingesetzt wird.

- (2) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast mit dem Taxi zu seiner Abfahrtsstelle zurückkehrt. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt seiner Fahrt zurückkehrt, sondern das Taxi am Zielort verlässt.
- (3) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb des Stadt- oder Ortsteils des Betriebssitzes vom Taxenstandplatz unentgeltlich zu erfolgen. Stadt- oder Ortsteile sind mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet. Die darüberhinausgehende Anfahrrstrecke wird mit der Gebühr für Rundfahrten vergütet.

Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des vorgenannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes des Taxis zurückführt oder sie durchfahren wird.

In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 2 (mit Tarifstufe 2 für Rundfahrten) zu berechnen.

Der Fahrpreisanzeiger darf erst am Bestellort nach Unterrichtung des Fahrgastes über die Ankunft des Taxis bzw. bei Vorbestellung zur vereinbarten Zeit eingeschaltet werden, soweit er nicht bereits an der Stelle in Betrieb gesetzt wurde, die für den Beginn der zu vergütenden Anfahrrstrecke maßgeblich ist.

- (4) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den durch den Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag in doppelter Höhe zu zahlen, jedoch mindestens den doppelten Grundbetrag. Der Betrag wird nicht fällig, wenn die Anfahrt ausgefallen ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Taxiunternehmers bleiben unberührt.

§ 4  
Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 das gleiche Beförderungsentgelt des Absatz 1 zugrunde zulegen.
- (2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort hinzuweisen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer.

§ 5  
Fahrpreisquittung

Auf Verlangen hat der Taxifahrer dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung zu erteilen. Auf der Quittung muss der gesamte Betrag des Beförderungsentgeltes, die Fahrtstrecke und das amtliche Kennzeichen bzw. die Ordnungsnummer des Taxis angegeben sein.

§ 6  
Sondereinbarungen

Sondereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach näherer Maßgabe des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten - bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro - geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

**Änderungsverordnung vom 20.12.2017 zur Änderung des  
Tarifs  
für die vom Kreis Siegen-Wittgenstein als  
Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen  
(Taxitarif)  
vom 23.12.2014**

**I.**

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in seiner Sitzung vom 15.12.2017 aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und des § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. S 504) folgende Änderungsverordnung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderungen**

- 1. § 3 (Berechnung des Fahrpreises), Abs. 1, Ziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

**§ 3**

**Berechnung des Fahrpreises**

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird das Beförderungsentgelt wie folgt festgesetzt:

1. In der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr (Tagtarif)

Grundpreis	<b>2,90</b> Euro
Kilometergebühr für Zielfahrten (Stufe I) (0,10 € je 50,00 m)	<b>2,00</b> Euro
Kilometergebühr für Rundfahrten (Stufe II) (0,10 € je 100 m)	<b>1,00</b> Euro

2. In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr (Nachtтарif)

Grundpreis	<b>3,90</b> Euro
Kilometergebühr für Zielfahrten (Stufe I) (0,10 € je 47,62 m)	<b>2,10</b> Euro
Kilometergebühr für Rundfahrten (Stufe II)	<b>1,10</b> Euro

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.02.2018 in Kraft.